

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2017)**

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG
2. Aktuelle Wartezeiten auf einen Termin an den deutschen Auslandsvertretungen in Türkei, Libanon und Irak
3. Neues Terminvergabesystem für sonstige Familienangehörige an der Deutschen Botschaft Beirut
4. Neues Portal familie.asyl.net des Informationsverbundes Asyl und Migration
5. Einschränkung der Überstellungen von Familienangehörigen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung aus Griechenland

**1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG**

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist weiterhin bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Den betroffenen Familien bleibt deshalb derzeit nur die Möglichkeit, in humanitären Fällen eine humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG beim Auswärtigen Amt zu beantragen (siehe Fachinformation vom März 2017).

Das Auswärtige Amt hat jetzt in einem Informationsschreiben vom 26.05.2017 aktuelle Zahlen zu Anträgen auf humanitäre Aufnahme aufgeführt (siehe Anlage). Demnach wurde seit Anfang des Jahres 2017 für 313 Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten eine humanitäre Aufnahme beantragt. Davon wurden bislang 71 Personen für eine persönliche Vorsprache an eine deutsche Auslandsvertretung eingeladen. Das Auswärtige Amt berücksichtigt jetzt in diesem Verfahren die Grundgedanken der Kinderrechtskonvention.

*„Dabei soll insbesondere gelten, dass eine Aufnahme je eher in Betracht kommt, desto jünger der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist. Aber auch Krankheiten, Behinderungen und Verletzungen, die Unterkunfts- und Betreuungssituation sowie die Dauer und Umstände der Trennung von den Eltern werden wir berücksichtigen.“* (Informationsschreiben des Auswärtigen Amtes vom 26.05.2017, Punkt III)

Für eine humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG müsse weiterhin bei den Familienangehörigen im Ausland eine Gefahr für Leib und Leben vorliegen.

Der DRK-Suchdienst empfiehlt in humanitären Einzelfällen von der Möglichkeit der humanitären Aufnahme gemäß § 22 AufenthG Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Antrag beim Auswärtigen Amt zu stellen und hierbei unsere ausführlichen Hinweise aus der Fachinformation Familienzusammenführung vom März 2017 zu berücksichtigen.

## **2. Aktuelle Wartezeiten auf einen Termin an den deutschen Auslandsvertretungen in Türkei, Libanon und Irak**

Das unter Punkt 1 erwähnte Informationsschreiben des Auswärtigen Amts enthält auch aktuelle Angaben zu den derzeitigen Wartezeiten auf einen Termin für einen Antrag auf Familienzusammenführung zu anerkannten Flüchtlingen in den deutschen Auslandsvertretungen in der Region Syrien.

Die aktuellen Wartezeiten betragen:

**Beirut:** 9 bis 12 Monate

**Türkei:** 1 Monat

**Erbil:** 7 Monate (laut Webseite des Generalkonsulats: 5 Monate)

## **3. Neues Terminvergabesystem für sonstige Familienangehörige an der Deutschen Botschaft Beirut**

Die Deutsche Botschaft in Beirut hat für sonstige Familienangehörige außerhalb der Kernfamilie (Eltern erwachsener Kinder, Geschwister, erwachsene Kinder, Großeltern etc.), die zu einem anerkannten Flüchtling aus Syrien in Deutschland nachziehen möchten, ein neues Terminvergabesystem eingeführt. Es muss nicht wie zuvor auf die Freischaltung von Terminen gewartet werden. Die Terminvergabe wird jetzt ebenfalls mit Hilfe einer Terminliste wie bei der Kernfamilie vorgenommen. Wartezeiten auf den Termin entsprechen denen der Kernfamilie. Siehe: [http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/04-konsular-und-visainformationen/Neue\\_Terminliste\\_Son.html](http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/04-konsular-und-visainformationen/Neue_Terminliste_Son.html)

Die Umstellung des Terminvergabesystems hat unter den betroffenen Familien zu Missverständnissen geführt. Die Voraussetzungen für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger haben sich dadurch **nicht** verändert! Ein Nachzug sonstiger Familienangehöriger unterliegt weiterhin den äußerst strengen Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG und wird in der Regel nur bei Nachweis einer außergewöhnlichen Härte, der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums zugelassen.

## **4. Neues Portal [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net) des Informationsverbundes Asyl und Migration**

Der Informationsverbund Asyl und Migration hat mit Unterstützung von UNHCR ein Informationsportal zum Familiennachzug zu Flüchtlingen eingerichtet. Auf der Webseite [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net) werden Informationen zur Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz und im Rahmen der Dublin-III-Verordnung bereitgestellt. Neben den generellen gesetzlichen Regelungen, den Abläufen und Unterstützungsmöglichkeiten finden sich auf dem Portal auch Hinweise zu Besonderheiten je nach Staatsangehörigkeit der nachzugswilligen Familienangehörigen oder ihrem derzeitigen Aufenthaltsort.

## 5. Einschränkung der Überstellungen von Familienangehörigen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung aus Griechenland

Familienangehörige von Asylsuchenden, International Schutzberechtigten und weiteren Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland können im Rahmen der Dublin-III-Verordnung bei einem Asylantrag in einem anderen EU<sup>+</sup>-Land<sup>1</sup> unter gewissen Voraussetzungen für ihr Asylverfahren nach Deutschland überstellt werden. Von diesen Regelungen profitierten vor allem viele Familienangehörige, die nach Griechenland geflohen sind, und so für ihr Asylverfahren mit ihrer Familie in Deutschland zusammengeführt werden konnten. In den Monaten Februar und März konnten so monatlich jeweils 325 bzw. 490 Personen nach Deutschland überstellt werden.

Im April lag die Zahl der Überstellungen nur noch bei 180 Personen. Vom 1. bis 24. Mai dann nur noch bei 64 Personen, trotz weitaus größerer Aufnahmezusagen aus Deutschland. In griechischen Medien wurde berichtet, dass Deutschland nur noch bereit sei, monatlich 50 bis 70 Personen aufzunehmen. Dies bestätigte die Bundesregierung auf Nachfrage nicht. Sie sagte jedoch, dass die griechischen Behörden um engere Abstimmung in Bezug auf die Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung gebeten wurden. Zuletzt wurden Überstellungen aus Griechenland nach Deutschland mit Charter-Maschinen organisiert. Eine durch die Familienangehörigen selbst organisierte Überstellung nach der Aufnahmezusage aus Deutschland scheint derzeit nicht möglich. Die Bundesregierung versicherte allerdings, dass Überstellungen auch nach der eigentlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten ab Aufnahmezusage erfolgen werden, damit Familienangehörige ihr Recht auf Überstellung nicht verlieren. Für viele Familienangehörige sind die langen Wartezeiten auf eine Überstellung jedoch nur schwer zu ertragen.

Ausführliche Informationen zu der Problematik finden sich beim Informationsverbund Asyl und Migration: <http://www.asyl.net/startseite/artikel/58425.html>

### **Anlage:**

- Informationsschreiben des Auswärtigen Amtes „Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten“ vom 26.05.2017

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an [suchdienst@drk.de](mailto:suchdienst@drk.de).

<sup>1</sup> Als EU<sup>+</sup>-Land werden hier die Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein („Dublin-Mitgliedstaaten“) bezeichnet.